



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Z1. 609.400/8-I/101/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Stolz

Tel. (0 22 2) 711 62 Kl. 9406

Internationales Übereinkommen
über sichere Container (CSC)-
Erfüllungsgesetz
hier: Vorbegutachtung

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Gesetzesentwurf
Zi. 609.400/8-I/101/88
Datum 1. VIII. 88
Verteilt 1. AUG. 1988

Dr. Klomberger

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
nimmt Bezug auf die do telefonische Urgenz vom 25. Juli 1988
und beehrt sich, 25 Exemplare des zur Vorbegutachtung ausge-
sendeten ersten Entwurfes eines Erfüllungsgesetzes zum Inter-
nationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) zu
übermitteln und um Information über die do eingelangten
Stellungnahmen zu ersuchen.

Wien, am 26. Juli 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. BRAUNE

Für die Richtigkeit
bei Ausfertigung!

[Handwritten signature]

Internationales Übereinkommen über sichere Container (CSC) - Erfüllungsgesetz

hier: Vorbegutachtung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beehrt sich, beigeschlossen einen ersten Entwurf für das im Betreff genannte Gesetz zur Vorbegutachtung zu übersenden.

Der Entwurf orientiert sich an einer praktikablen Vollziehung, wie sie z.B. vom Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales in Hamburg hinsichtlich der Zulassung ausländischer Container gehandhabt wird, wobei für Österreich die Zentralisierung auch hinsichtlich inländischer Container vorgesehen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre zu bemerken:

- § 1: Im Gegensatz zum CSC ist der Anwendungsbereich nicht auf "internationale" Beförderungen beschränkt.
- § 2: Die Erteilung der Berechtigung zum Anbringen des CSC-Schildes sollte dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, zwecks zentraler Registrierung der beauftragten Organisationen und der erteilten Container-Zulassungen vorbehalten bleiben. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat erscheint von der Zielsetzung her besonders für die Wahrnehmung der Anliegen des CSC berufen. Zwecks Vermeidung von Überschneidungen mit den Befugnissen des ZAI wird noch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales herzustellen sein.
- Da dem genannten Verwaltungsakt Prüfung, Besichtigung und Zulassung durch die beauftragte Organisation gemäß CSC vorangehen, wird sich das Verfahren beim Verkehrs-Arbeitsinspektorat in erster Linie auf formelle Prüfung beschränken können.
- § 3: Die unter a)-e) verzeichneten Organisationen entsprechen den in verschiedenen Stellungnahmen anlässlich der ersten Umfrage enthaltenen Vorschlägen. Bei den Stellen in b)-e) werden die für ihre Befugnisse maßgeblichen Gesetzesstellen nachzutragen sein. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Mehrheit der CSC-Staaten ausschließlich

Klassifikationsgesellschaften als beauftragte Organisationen im Sinne des CSC an die IMO gemeldet hat. Um nicht alle auch nur theoretisch in Betracht kommenden Stellen an die IMO melden zu müssen, ist im Absatz 2 vorgesehen, diese Meldung von der Zuteilung einer Kurzbezeichnung abhängig zu machen, was wiederum mit der erfolgreichen Erledigung eines konkreten Auftrages seitens eines Herstellers etc. zur Prüfung, Besichtigung und Zulassung verknüpft ist.

- § 4 und 5: Diese Bestimmungen sind primär auf Verhältnisse im Straßenverkehr (nach dem Muster des GGSt) abgestellt. Inwieweit sich hinsichtlich der anderen Verkehrsträger ergänzende bzw. abweichende Regelungen - gegebenenfalls unter Bezugnahme auf hierfür bereits bestehende Überwachungsvorschriften - ergeben, wird noch zu erörtern sein.
- § 6 - 10: Hier handelt es sich um technische Ausführungsbestimmungen zu detaillierten Regelungen im CSC, die primär von den beauftragten Organisationen zu beobachten sind.
- § 12: Der Höchststrafsatz ^{orientiert} ~~erweitert~~ sich nach der analogen Bestimmung im deutschen Gesetz zum CSC aus dem Jahre 1976 ^{dt.} (BGBI. II S. 253ff Artikel 7 [2]).
- §14 Abs. 2: Über weitere Vollzugszuständigkeiten wird noch zu befinden sein.

Im übrigen wäre noch das Verhältnis zu bestehenden Rechtsvorschriften wie Arbeitnehmerschutzgesetz, RICO, RID/ADR und GGSt (insbesondere bezüglich Tankcontainer vgl. Art. V Ziff. 2 des CSC!) sowie Vorschriften hinsichtlich der Betriebsmittel bei den einzelnen Verkehrsträgern (KFG, EisbG. etc.) abzuklären. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hält es für angebracht, die vorgesehene Arbeitssitzung erst auf Grundlage der zum vorliegenden Rohentwurf eingehenden schriftlichen Stellungnahmen abzuführen.

Um Stellungnahme bis 31. Juli 1988 wird gebeten.

Beilage

5.5.1988

Entwurf

**Bundesgesetz vom über sichere Container
- CSC-Erfüllungsgesetz (CSCG)**

- 2 -

5.5.1988

Anwendungsbereich

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Container, die
- a) der Begriffsbestimmung im Artikel II, Ziffer 1. und 2. des "Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC)", BGBl.Nr. 522/1987, entsprechen und
 - b) für eine Beförderung, die ganz oder teilweise auf österreichischem Bundesgebiet stattfindet, verwendet werden.
- (2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Container, die
- a) im Luftverkehr oder
 - b) beim österreichischen Bundesheer verwendet werden.

mit

- 3 -

5.5.1988

CSC - Schild

- § 2. (1) Container im Sinne dieses Bundesgesetzes dürfen für eine Beförderung in Österreich nur verwendet werden, wenn sie mit einem gültigen Sicherheitszulassungsschild gemäß der Regel 1 und dem Anhang der Anlage I zum CSC, im folgenden "CSC-Schild" genannt, versehen sind.
- (2) Die Berechtigung zur Anbringung des CSC-Schildes erteilt das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, über Antrag mittels Bescheid. Mit Erteilung der Berechtigung wird auch die Zulassungsbezeichnung (§ 10 Absatz 1) gemäß Regel 1 Ziffer 2.a) der Anlage I zum CSC zugeteilt. Ein CSC-Schild ohne Zulassungsbezeichnung ist ungültig.
- (3) Die Berechtigung gemäß Absatz 2 kann nur für solche Container oder Bauartmuster von Containern erteilt werden, die von einer gemäß Artikel IV Ziffer 2 des CSC beauftragten Organisation gemäß der Anlage I und II des CSC geprüft und besichtigt worden sind und deren Übereinstimmung mit den Vorschriften festgestellt wurde.
- (4) Mit Erteilung der Berechtigung für eine erstmals tätig gewordene beauftragte Organisation ist dieser eine Kurzbezeichnung zuzuteilen.
- (5) Zur Antragstellung um die Berechtigung gemäß Absatz 2 sind berechtigt:
- a) die beauftragte Organisationen welche die Prüfung und Besichtigung durchgeführt hat,
 - b) der Containerhersteller,
 - c) der Containereigentümer oder
 - d) derjenige, für den die Containerherstellung erfolgt.

AI (6) *Wiederholungsantrag*

→ Verbleib ...

5.5.1988

Beauftragte Organisation

Handwritten notes: "Vgl. ...", "bleibt ..."

§ 3. (1) Als mit der Prüfung und Besichtigung von Containern beauftragte Organisationen gelten?

- a) anerkannte Klassifikationsgesellschaften gemäß § 2 Ziffer 23. der Seeschiffahrts-Verordnung BGB1.Nr. 189/1981, mit Niederlassung in Österreich,
- b) die Österreichischen Bundesbahnen, sofern Container für diese hergestellt werden oder deren Eigentum sind,

Handwritten note: "gründlich ..."

- c) behördlich einschlägig autorisierte Prüfanstalten,
- d) einschlägig befugte Ziviltechniker, ~ TIV 1987
- e) einschlägig ~~konzessionierte~~ Gewerbeunternehmen.

Handwritten note: "...

(2) Die Unterrichtung der "Zwischenstaatlichen Seeschiffahrts-Organisationen IMO" gemäß Artikel IV Ziffer 2 des CSC erfolgt durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, jedoch nur für solche Organisationen, denen bereits eine Kurzbezeichnung zugeteilt wurde.

Handwritten note: "(2) Prüfung ..."

Handwritten note: "Anzahl ..."

Handwritten note: "internationale ..."

Handwritten note: "Instrument ..."

Handwritten note: "Aut. ..."

Handwritten note: "ZT ..."

- 5 -

5.5.1988

Kontrollen

- § 4. (1) Zur Überprüfung gemäß Artikel VI Ziffer 1 des CSC, ob ein Container mit einem gültigen CSC-Schild versehen ist, sind die Behörden (§ 11 Absatz 1), in deren örtlichem Wirkungsbereich sich der Container befindet und die diesen Behörden zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, erforderlichenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, berechtigt.
- (2) Sprechen wichtige Gründe für die Annahme, daß der Zustand des Containers eine offensichtliche Gefährdung der Sicherheit darstellt, so ist die weitere Verwendung des Containers für die Beförderung vorläufig zu verhindern. Die Behörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei drohendem Zuwiderhandeln auch zur Anwendung angemessener Zwangsmaßnahmen berechtigt.
- (3) Der Container ist freizugeben, sobald er in einen Zustand gebracht wurde, der keine Gefährdung der Sicherheit mehr erwarten läßt.
Ist dies nicht möglich, so haben die Behörden mit Bescheid entweder
- a) die weitere Verwendung des Containers zur Beförderung zu untersagen und anzuordnen, auf welche Weise und wohin der Container zu entfernen ist oder
 - b) die weitere Verwendung des Containers zur Beförderung mit Beschränkungen oder Auflagen zu gestatten, sofern hiedurch die Gefährdung der Sicherheit geringer gehalten werden kann als bei einer Untersagung.
- (4) Eine Berufung gegen die Untersagung oder Einschränkung der Verwendung des Containers zur Beförderung hat keine aufschiebende Wirkung.

- 6 -

5.5.1988

- (5) Die Untersagung oder Einschränkung der Verwendung des Containers zur Beförderung ist aufzuheben, wenn die Gründe hierfür weggefallen sind.
- (6) Wurde bei einer Überprüfung festgestellt, daß ein im Ausland zugelassener Container auf Grund eines Mangels, der schon zum Zeitpunkt seiner Zulassung vorhanden gewesen sein könnte, den Sicherheitsvorschriften nicht mehr entspricht, so ist dies dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zwecks weiterer Veranlassung gemäß Artikel VI Ziffer 2 des CSC zu melden.

- 7 -

5.5.1988

Einbringen in das Bundesgebiet

- § 5. (1) Wird ein Container bei der Einbringung in das Bundesgebiet im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens ohne gültiges CSC-Schild angetroffen oder hat das Grenzeintrittszollamt wichtige Gründe für die Annahme, daß der Zustand des Containers eine offensichtliche Gefährdung der Sicherheit darstellt, so hat das Grenzeintrittszollamt, sofern die Beförderungseinheit nicht ohnehin unverzüglich zurück in das Zolllausland verbracht wird, ein Verfahren gemäß § 4 einzuleiten.
- (2) Ergibt dieses Verfahren, daß der Container nicht in einen dem CSC entsprechenden Zustand gebracht werden kann, so ist der Container ohne förmliches Verfahren in das Zolllausland zurückzuweisen.
- (3) Das Grenzeintrittszollamt ist in Ausübung des Zurückweisungsrechtes gemäß Absatz 2 dem Landeshauptmann unterstellt.

5.5.1988

Instandhaltungsüberprüfung

*Umfang z. ...
→ Erfassung ...*

- § 6. (1) Vorbehaltlich der im § 7 geregelten Ausnahme muß eine Instandhaltungsüberprüfung durch den Eigentümer oder durch einen im Umgang mit Containern erfahrenen Beauftragten in Form wiederkehrender Überprüfungen innerhalb der in Regel 2 Ziffer 2 d) des Anhanges I zum CSC vorgesehenen Prüfintervalle vorgenommen werden.
- (2) Das Datum, bis zu dem die erste Überprüfung des Containers durchgeführt werden muß, ist auf dem CSC-Schild in der gemäß Regel 1 des Anhanges der Anlage I zum CSC vorgeschriebenen Mindestgröße in der Form Monat/Jahr (z.B. 7/1989) anzugeben.
- Das Datum, bis zu dem die jeweils nächste Überprüfung des Containers durchgeführt werden muß, ist in gleicher Form auf dem CSC-Schild oder in dessen unmittelbarer Nähe, jedenfalls jedoch mit einer Mindestgröße der Ziffern von 10 mm anzugeben.
- (3) Bei der Instandhaltungsüberprüfung ist insbesondere darauf zu achten, daß ein gültiges CSC-Schild ordnungsgemäß angebracht ist und daß keine Mängel vorliegen, die eine Gefahr für Personen darstellen können.
- (4) Die Überprüfungen gemäß Abs. 1 bis 3 entbinden nicht von der jederzeitigen Verpflichtung, Schäden zu beseitigen, die aus Sicherheitsgründen unverzüglich behoben werden müssen.
- (5) Über die durchgeführten Instandhaltungsüberprüfungen sind vom Eigentümer des Containers Vermerke anzulegen, in die auf Verlangen der zuständigen Behörden oder Kontrollorgane Einsicht zu gewähren ist.

- 9 -

5.5.1988

Genehmigtes Programm der laufenden Überprüfung (ACEP)

- 1988-3-22*
- § 7. (1) Dem Eigentümer eines Containers kann von der beauftragten Organisation gestattet werden, anstelle der wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 6 den Container gemäß einem Programm der laufenden Überprüfung (ACEP) zu verwenden, wenn er nachweist, daß dieses Programm einen zumindest gleichwertigen Sicherheitsstandard gewährleistet.
- (2) Der Eigentümer wird hiedurch berechtigt, anstelle des Datums der ersten oder der nächsten erneuten Überprüfung eine Markierung mit den Buchstaben "ACEP" und einer bei der Genehmigung gemäß Absatz 1 zugewiesenen Nummer auf dem CSC-Zulassungsschild oder in dessen unmittelbarer Nähe anzubringen.
- (3) Die Erteilung von Berechtigungen gemäß Absatz 1 ist dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu melden.
- ACEP von der Organisation zu genehmigen.*

5.5.1988

Zulassung neuer Container

- § 8. (1) Die Zulassung gemäß Kapitel II und III der Anlage I zum CSC erteilt die beauftragte Organisation (§ 3).
- (2) Zur Antragstellung sind berechtigt
- a) der Hersteller des Bauartmusters oder
 - b) die sonst gemäß § 2 Absatz 5 Antragsberechtigten
- (3) Der Antrag auf Zulassung hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie der Hersteller des Bauartmusters und des Containers
 - b) Hersteller - Identifizierungskennzeichen
 - c) vorgesehene Verwendung
 - d) Außenabmessungen und Gewichte
 - e) Angaben über die Ausführung
 - f) eine Erklärung des Containerherstellers hinsichtlich der sich für ihn gemäß Regel 5 Ziffer 3. der Anlage I zum CSC ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind insbesondere die folgenden Unterlagen beizugeben:
- a) Zeichnungen, aus denen Konstruktion, Abmessungen und Werkstoffe des Containers hervorgehen,
 - b) Angaben über Fügeverfahren und Verbindungen,
 - c) Angaben über die Herkunft wichtiger Zulieferteile (z.B. Beschläge, Boden- und Wandelemente),
 - d) rechnerische Nachweise, soweit diese für die betreffende Bauart erforderlich sind,
 - e) bei Thermalcontainern zusätzliche Unterlagen betreffend die Kühl- oder Heizeinrichtungen und die Isolierung,
 - f) bei Tankcontainern zusätzliche Unterlagen über die Tankausrüstung und die Sicherheitseinrichtungen.

- 11 -

5.5.1988

- (5) Über die Prüfung des Baumusters ist ein Prüfbericht anzufertigen, in welchem insbesondere folgendes anzugeben ist:
- a) detaillierte Angaben über das Bestehen der gemäß Anlage II des CSC vorgeschriebenen Prüfungen,
 - b) Angaben, welchen anderen Rechtsvorschriften und technischen Normen der Container entspricht,
 - c) Angaben über zulässige Abweichungen
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Einzelzulassung neuer Container. Diese sind wie Bauartmuster zu prüfen.
- (7) Abweichungen vom zugelassenen Bauartmuster, die im Prüfbericht nicht erwähnt sind und durch welche die Gültigkeit der für die Zulassung des ursprünglichen Bauartmusters durchgeführten Prüfungen berührt erscheint, erfordern eine neuerliche Bauartmuster-Zulassung.

5.5.1988

Zulassung vorhandener Container

- § 9. (1) Die Zulassung gemäß Kapitel IV der Anlage I zum CSC erteilt die beauftragte Organisation (§ 3).
- (2) Zur Antragstellung sind die in § 2 Absatz 5 genannten Stellen berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung hat zu enthalten
- a) Name und Anschrift des Antragstellers und des Containerherstellers
 - b) Name und Anschrift des Eigentümers oder Verwenders des (der) Container(s)
 - c) Jahr der Herstellung
 - d) Hersteller - Identifizierungskennzeichen
 - e) laufende Nummer(n) des (der) Container(s)
 - f) Angaben über die vorgesehene Verwendung
 - g) Außenabmessungen und Gewichte
- (4) Über die Prüfung des Containers ist ein Prüfbericht mit den in § 8 Absatz 5 angeführten Angaben anzufertigen.

- 13 -

5.5.1988

Angaben auf dem CSC-Schild

- § 10. (1) Die auf dem CSC-Schild gemäß dem Anhang der Anlage I zum CSC anzubringende Zulassungsbezeichnung hat nacheinander folgende jeweils mit Bindestrichen abgeteilte Elemente aufzuweisen:
- a) die Staatenbezeichnung "A"
 - b) die der beauftragten Organisation zugeteilte Kurzbezeichnung
 - c) Zulassungsnummer
 - d) das Datum der Bauartmuster- oder Einzelzulassung in der Form "TT/MM/JJ", z.B. "23/04/98"
- (2) Die gemäß Regel 1 Ziffer 3 der Anlage I des CSC vorgesehenen Angaben bei abweichender Stirn- bzw. Seitenwandfestigkeit sind wahlweise in englischer oder französischer Sprache in folgender Form anzubringen:

Zeile 7: "END WALL STRENGTH ...P" oder "RESISTANCE DE LA PAROI D'EXTR'EMITE ... P"

Zeile 8: "SIDE WALL STRENGTH ...P" oder "RESISTANCE DE LA PAROI LAT'ERALE ...P"

5.5.1988

Behördenzuständigkeit

- § 11. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind, ist für die auf Grund dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen und für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen im Sinne des § 12
1. in erster Instanz
 - a) die Bezirksverwaltungsbehörde,
 - b) im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundeszeibehörde diese,
 2. in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig.
- (2) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde und den Landeshauptmann hat die Bundesgendarmerie mitzuwirken. Die Bundesgendarmerie hat
1. die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und des CSC zu überwachen,
 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen und
 3. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten.
- (3) Die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

- 15 -

5.5.1988

Strafbestimmungen

§ 12. Wer

- a) einen Container ohne gültiges CSC-Schild oder in einem nicht den Sicherheitsbestimmungen des CSC entsprechenden Zustand zur Beförderung übergibt, zur Beförderung annimmt oder befördert,
 - b) ein CSC-Schild an einem Container anbringt oder die Anbringung zulässt, ohne hiezu gemäß CSC und diesem Bundesgesetz berechtigt zu sein oder
 - c) einer von einem Kontrollorgan gemäß § 4 getroffenen Anordnung nicht nachkommt oder zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Bundespolizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu 40.000,-- S zu bestrafen.

- 16 -

5.5.1988

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Bundesgesetz tritt mit..... in Kraft.

- 17 -

5.5.1988

Vollziehung

§ 14. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr be-
traut.

(2) ...

5.5.1988

neue Tarifpost in der
Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983,
BGBl.Nr. 24

..... Erteilung der Berechtigung zum Anbringen des CSC-Schildes
(§ 2 Abs. 2 CSCG) 4.000

Luigi ...